

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 201 1-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende

Verordnung

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§2 Beschränkung von Anschlägen

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von beweglichen Plakatständern im Bereich von Grünflächen, dem Kurpark, der Seepromenade, Verkehrsinseln oder an Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Anzahl von Anschlägen bzw. beweglichen Plakatständern ist auf 20 Stück je Veranstaltung begrenzt. Auch 2-fach und 3-fach-Ständer zählen als ein Plakatständer.
- (3) Die gemeindlichen Anschlagtafeln sind den örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen für einen kostenfreien Anschlag mit 1 Plakat je Veranstaltung zur Ankündigung eigener Veranstaltungen vorbehalten.
- (4) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.

§3 Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig.
- (2) Für Veranstaltungen, die nicht im Gemeindegebiet Herrsching stattfinden, wird eine Genehmigung zum Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von Plakatständern grundsätzlich nicht erteilt.
- (3) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen an den hierfür vorgesehenen gemeindlichen Anschlagtafeln.
- (4) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Werktage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Herrsching zu beantragen.
- (5) Die Anschläge bzw. die Plakatständer sind innerhalb von sieben Tagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung zu beseitigen.
- (6) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (7) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§4 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Die Anzahl der beweglichen Plakatständer ist auf eine Höchstzahl von 20 Stück je Vereinigung beschränkt.
- (2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Herrsching Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Herrsching kann in besonderen Fällen Ausnahmen von §2 und §3 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Werktagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach §2 der Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern aufgehängt werden.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (i. W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §2 und §3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach §5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 2. entgegen §3 Abs. 5 die Anschläge innerhalb von sieben Werktagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung nicht beseitigt.
- (2) Der gemeindliche Bauhof ist befugt, Anschläge, die nicht nach dieser Satzung genehmigt sind, eigenmächtig und unverzüglich zu entfernen und im gemeindlichen Bauhof zu verwahren. Die verwahrten Anschläge können gegen eine Gebühr von 50,00 €/Plakat ausgelöst werden. Der Verantwortliche für die Anschläge ist nach Möglichkeit hiervon in Kenntnis zu setzen.

§7 In-Kraft-treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Herrsching a. Ammersee
Herrsching, 13.07.2009

Ch. Schiller
1. Bürgermeister